

# „Die Spielmäuse e.V.“ Giesen

## VEREINSSATZUNG

### § 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "Die Spielmäuse e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Giesen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen worden. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ziel und Zweck des Vereins sind die Pflege und die Förderung des Breitensports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen
- den Betrieb einer Krabbelstube, einer Vorkindergartengruppe und einer nachschulischen Betreuung für Grundschulkinder in der Grundschule Giesen.
- Durchführung von Vorschulkursen und musischen Kursen
- Förderung der Weiterbildung von Erwachsenen mittels Einrichtung von Arbeitskreisen und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen.

Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen und Bestrebungen.

### § 3 MITTEL UND GEWINNE

Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufheben des Vereins die eingezahlten Beiträge oder Kapitalanteile oder den Wert der Sacheinlage nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beiträge handelt.

### § 4 ZUWENDUNGEN

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

## **§ 5 AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund . . . e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung der bisherigen Vereinszwecke durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen, nach Genehmigung durch das Finanzamt, an den neuen Rechtsträger über.

## **§ 6 ORGANE**

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden.

Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

### **Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r) ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiter/in den Ausschlag.

Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

## **Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es**

- a) der Vorstand beschließt, oder
- b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen, durch Aushang der Einladung im örtlichen Schaukasten bei der Volksbank - Filiale an der Rathausstraße in Giesen.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8 VORSTAND**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig. Barauslagen können erstattet werden. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand. Er besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenführer/in
- Schriftführer/in
- Mitgliedswart/in
- Pressewart/in
- Internetbeauftragte/r

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§ 9 MITGLIEDSCHAFT**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/in. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

### **Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:**

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 10 DIE RECHTE UND PFLICHTEN**

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

## **§ 12 BEITRÄGE**

Über Beitragspflicht und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Gleiche gilt für die Aufnahmegebühr.

**Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 17.12.2008 beschlossen worden.  
Die Satzungsänderung ist von der Mitgliederversammlung am 26.05.2010 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**